

Satzung

„Diakonische Stiftung Wittekindshof“



Satzung vom 09.11.2001 in der Fassung vom 18.10.2023

Präambel

Im Jahre 1887 wurde in Volmerdingsen bei Bad Oeynhausen der Wittekindshof gegründet. Dem Wittekindshof wurden durch landesherrlichen Erlass vom 30. Oktober 1889 die Rechte einer juristischen Person verliehen. 1892 wurde er als „milde Stiftung“ anerkannt. Im Jahre 1949 wurde die Diakonische Brüderschaft Wittekindshof, die heutige „Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof“, gegründet.

Die Evangelische Stiftung Wittekindshof versteht ihre Arbeit als Teil des Auftrages der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Da Heil und Wohl des Menschen untrennbar zusammengehören, ist sie bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen ihren Häusern und Einrichtungen lebendig zu erhalten und unmittelbar praktische Liebestätigkeit für Menschen auszuüben, die in unterschiedlicher Weise der Hilfe, Pflege und Begleitung bedürfen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Diakonische Stiftung Wittekindshof“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bad Oeynhausen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EkvW) vom 4. November 1977 als Evangelische Stiftung anerkannt.
- (4) Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und dadurch mittelbar der Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (5) Im Bereich der Stiftung besteht die Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof, deren Aufgabe die Förderung des satzungsgemäßen Auftrags der Diakonischen Stiftung Wittekindshof ist. Dazu verfolgt sie vor allem Aufgaben in den Bereichen Spiritualität, Bildung, berufliche und persönliche Entwicklung der Mitglieder der Diakonischen Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof, Seelsorge und Begleitung sowie Begegnung.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt in evangelisch-diakonischer Verantwortung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nummer 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (4) Menschen mit Behinderung im Verständnis dieser Satzung sind, mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, Menschen die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- (5) Der Stiftungszweck wird im Rahmen der Inklusion insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung, Pflege, Erziehung, Rehabilitation, Ausbildung und Förderung von Menschen mit Behinderungen und kranken Menschen. Die Verwirklichung des vorstehend dargestellten Stiftungszwecks erfolgt unter Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe, welche die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe umfassen.
- (6) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch die Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Berufsfeldern für die in Absatz 3 aufgeführten Stiftungszwecke.
- (7) Des Weiteren wird der Stiftungszweck verwirklicht durch die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Dritte sowie die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Personen, die nach § 53 AO hilfsbedürftig sind, mit der Maßgabe, dass durch die Beschaffung, Bereitstellung und Assistenzleistungen zur Unterstützung des Wohnens mindestens zu zwei Drittel Personen nach § 53 AO geholfen wird, die auf Grund besonderer sozialer Probleme unter Wohnraumnot leiden oder von ihr bedroht sind.
- (8) Der Stiftungszweck wird ferner verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Unterstützung und Förderung anderer steuerbegünstigter Organisationen, die zumindest einen der in § 2 definierten Zwecke verfolgen. Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO.
- (9) Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer diakonischer bzw. sozialer und artverwandter Aufgaben.
- (10) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie kann auch ihrerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zwecke tätig werden.

- (11) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) steuerbegünstigten Körperschaften an denen die Stiftung mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gemäß vorstehendem Absatz 3.
- (12) Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch die Erbringung von Funktions- und Unterstützungsleistungen organisatorischer, wirtschaftlicher, administrativer und personeller Art zum Beispiel Verwaltungsdienstleistungen im Personal-, Rechnungs-, Finanz- und Immobilienwesen sowie im Controlling, Management- und Beschaffungsleistungen, Personaldienste und -gestellungen, administrative Serviceleistungen sowie die Hausverwaltung und die Überlassung von Mobilien und Immobilien.
- (13) Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt zudem durch die Inanspruchnahme von Funktions- und Unterstützungsleistungen sowie Dienst- und Beratungsleistungen. Dazu können gehören Speisensorgungsleistungen und die damit verbundenen Dienstleistungen, Personaldienstleistungen, Personalvermittlung inkl. administrativer Serviceleistungen und Beschäftigung von überlassenen Personal, Bezug von Wärme, Strom und anderen Energieträgern sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Bereichen der Energieversorgung.
- (14) Jegliches planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. § 57 Abs. 3 AO darf ausschließlich im Rahmen der Stiftungszwecke erfolgen.
- (15) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen der Evangelischen Kirche angehören. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer christlichen Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“ (ACK) ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Stiftung gebunden.

§ 4 Vermögen und Erträge

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen. Das Grundstockvermögen besteht aus dem gewidmeten Vermögen und Zustiftungen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Gebildete Rücklagen, insbesondere freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung, dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Vorstand der Stiftung erhält eine angemessene Vergütung; die übrigen Organe der Stiftung können eine angemessene Vergütung sowie pauschalen Auslagenersatz erhalten. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Stiftungsrat.

§ 5 Organe und Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. das Kuratorium;
 2. der Stiftungsrat;
 3. der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Organe können sein:
 1. Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
 2. ordinierte Amtsträgerinnen/Amtsträger der Evangelischen Kirche;
 3. Personen, die auf Einzelantrag durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen dazu zugelassen werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) Personen können zur gleichen Zeit nur einem Organ der Stiftung angehören.

§ 6 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 11 - 25 Personen aus allen geeignet erscheinenden gesellschaftlichen Bereichen, die für die Dauer von 8 Jahren berufen werden. Es ergänzt sich durch Zuwahl. Wiederberufung ist möglich. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die Minimalgrenze bleibt das Kuratorium bis zur unverzüglich einzuleitenden Nachwahl beschlussfähig. Bis zu vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung können Mitglieder des Kuratoriums sein. Mitglieder der übrigen Stiftungsorgane nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kuratoriumsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet; ferner durch Niederlegung des Amtes, durch Abberufung, durch Ablauf der Wahlperiode bei nicht erfolgter Wiederwahl oder bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2. Die Abberufung ist möglich, wenn ein Kuratoriumsmitglied seine Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt und der Beschluss über die Abberufung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder erfolgt ist. Bei der Abstimmung über die Abberufung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied kein Stimmrecht.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (3) Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.
Auf Antrag des Vorstandes, drei Stiftungsratsmitgliedern oder mindestens sechs Mitgliedern des Kuratoriums sind zusätzliche Sitzungen unter Angabe des Grundes abzuhalten. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin versandt wird (Datum des Poststempels).
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind oder durch technische Hilfsmittel eine unmittelbare Teilnahme (z.B. Telefonkonferenz) hergestellt wird.
- (5) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch einstimmigen Beschluss ergänzt werden, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder gemäß Absatz 4, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (7) In Eilfällen kann die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – in der Regel in Abstimmung mit dem Vorstand ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets die einfache Stimmenmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.
Die Antworten müssen in Textform innerhalb von vierzehn Tagen nach Aufgabe der Dokumente zu der schriftlichen Beschlussfassung zur Post -Übersendung mittels Einschreiben- bei der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und der Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (8) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einer/einem vom Kuratorium zu bestimmenden Protokollführerin/einem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums binnen vier Wochen zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftliche Einwendungen dagegen erhoben werden.
- (9) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Verbindung zwischen der Stiftung und kirchlichen und politischen Institutionen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftsrelevanten Einrichtungen im Einzugsbereich der Stiftung;
2. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
3. Vornahme von Satzungsänderungen;
4. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

§ 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die Minimalgrenze bleibt der Stiftungsrat bis zur unverzüglich einzuleitenden Nachwahl beschlussfähig. Die Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Der Stiftungsrat kann dem Kuratorium hierzu Wahlvorschläge machen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist personenbezogen, Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Im Stiftungsrat sollen möglichst folgende Fachgebiete vertreten sein:
1. Theologie und Diakonie;
 2. Wirtschafts- und Finanzwesen;
 3. Behindertenhilfe und Heilpädagogik;
 4. Medizin und Gesundheitswesen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Stiftungsratsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet; ferner durch Niederlegung des Amtes, durch Abberufung, durch Ablauf der Wahlperiode bei nicht erfolgter Wiederwahl oder bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 5, Nummer 2.

- (5) Verletzt ein Mitglied des Stiftungsrates seine Pflichten gegenüber der Stiftung, kann es mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder von seinem Amt abberufen werden. Bei der Abstimmung über die Abberufung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
- (8) Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.
- (9) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist mindestens viermal jährlich von der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Antrag des Vorstandes oder von drei Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen unter Angabe des Grundes abzuhalten. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin versandt wird (Datum des Poststempels).
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe der Eilbedürftigkeit einberufen werden. In diesem Fall verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Tage nach Zugang der Einladung.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch einstimmigen Beschluss ergänzt werden, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind oder durch technische Hilfsmittel eine unmittelbare Teilnahme (z.B. Telefonkonferenz) hergestellt wird.
- (5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder gem. Absatz 4, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil, sofern der Stiftungsrat nicht im Einzelfall die Teilnahme ausschließt.

- (7) In Eilfällen kann die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – in der Regel in Abstimmung mit dem Vorstand ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
- Die schriftlichen Antworten müssen innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und der Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (8) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und einer/einem vom Stiftungsrat zu bestimmenden Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates binnen vier Wochen zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftliche Einwendungen dagegen erhoben werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten. Er ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge; bei Abschluss der Anstellungsverträge wird der Stiftungsrat durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden vertreten;
 2. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
 3. Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans einschließlich des Stellen- und Investitionsplans;
 4. Beratung und Verabschiedung der mittel- und langfristigen Entwicklungs- und Finanzplanung;
 5. Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 6. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
 7. Entlastung des Vorstandes;
 8. Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 9. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand;
 10. Genehmigung der Brüder- und Schwesternordnung;
 11. Berufung und Abberufung besonderer Vertreter für bestimmte Aufgaben gemäß § 30 BGB auf Vorschlag des Vorstandes.

- (3) Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Höhe, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 3. sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Betrag übersteigen, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 4. größere Bau- und Investitionsvorhaben, soweit sie nicht schon im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 5. Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie die Errichtung oder Übernahme neuer bzw. die Aufgabe oder Schließung von bestehenden Einrichtungen oder Heimen;
 6. Gründung und Liquidation von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
 7. sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Geschäfte und Handlungen.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dringlichkeitsbeschlüsse fassen; diese bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

- (4) Der Stiftungsrat berät und beschließt über die ihm vom Vorstand vorgelegten Fragen und Angelegenheiten.
- (5) Der Stiftungsrat berät die ihm vom Brüder- und Schwesternrat oder von der Gesamtmitarbeitervertretung schriftlich vorgelegten Fragen und Angelegenheiten, soweit der Vorstand der Stiftung zuvor diese Fragen und Angelegenheiten unmittelbar mit dem Brüder- und Schwesternrat oder der Gesamtmitarbeitervertretung erörtert hat.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrates, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – gegebenenfalls auch durch Dritte – geschehen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei vom Stiftungsrat berufenen Mitgliedern. Ein Mitglied muss eine ordinierte Theologin/ein ordiniertes Theologe sein. Besondere Zuständigkeiten im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können vom Stiftungsrat mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abberufen werden. Wiederberufungen sind möglich. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums entscheidet der Stiftungsrat über eine erneute Berufung der Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Niederlegung des Amtes, durch Abberufung, durch Ablauf der Wahlperiode bei nicht erfolgter Wiederwahl oder bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2.
- (4) Das theologische Vorstandsmitglied ist zugleich Vorstandssprecherin/Vorstandssprecher. Von dieser Regelung kann der Stiftungsrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abweichen. Die Vorstandssprecherin/Der Vorstandssprecher repräsentiert die Stiftung bei öffentlichen Anlässen. Im Verhinderungsfall wird die Vorstandssprecherin/der Vorstandssprecher durch das andere Vorstandsmitglied vertreten.

§ 12 a Besondere Vertreter

Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter gemäß § 30 BGB befristet bestimmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung mit allen Einrichtungen, führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er hat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck der Stiftung erfüllt wird und ihr Charakter erhalten bleibt.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Stiftungsrat kann jedes Vorstandsmitglied für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) In der Geschäftsordnung für den Vorstand ist für den Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern eine Vertretungsregelung festzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Stiftungsrat über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte der Stiftung auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung.
- (6) Weitere Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern werden im Rahmen einer vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (7) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14 Die Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof

- (1) Zur Stiftung gehört die Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof. Sie wirkt bei der Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages des Wittekindshofes mit.
- (2) Das Theologische Vorstandsmitglied ist zugleich Vorsteherin/Vorsteher der Diakonischen Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof. Als solche/solcher wird sie/er bei Verhinderung von der/dem Brüder- und Schwesternpfarrerin/-pfarrer vertreten.
- (3) Die Aufgaben der Brüder- und Schwesternschaft, insbesondere die Aufgaben des Brüder- und Schwesternrates, deren Ordnung und Rechtsverhältnisse regelt die Brüder- und Schwesternordnung, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden.
- (2) In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Wortlaut ist der Einladung beizufügen.
- (3) Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder fasst.
- (4) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig und kirchlich zu sein und dem derzeitigen Zweck möglichst nahe zu kommen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. des Landeskirchenamtes als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung Detmold.

§ 16 Auflösung der Stiftung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann das Kuratorium die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss kann nur einstimmig bei Anwesenheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.
- (2) Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die den Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder fassen kann.
- (3) In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Auflösung der Stiftung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Evangelische Kirche von Westfalen bzw. des Landeskirchenamtes als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung Detmold.
- (5) Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es im Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Aufsicht der zuständigen Stiftungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der geprüfte Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18 Stellung der Finanzverwaltung

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom amtierenden Verwaltungsrat in seinen Sitzungen am 24. Februar 2001 und 11. Mai 2001 beschlossen und durch Beschluss des Kuratoriums vom 18.10.2023 geändert.

Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der Fassung vom 05.05.2023 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 24. Februar 2001 / 11. Mai 2001 / 02. Dezember 2020 / 05. Mai 2023 / 18. Oktober 2023